

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PENN GmbH

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

1.1 Die PENN GmbH („PENN“) tätigt alle ihre Einkäufe von Produkten, Teilen, Vormaterialien, („Teile“) und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Lieferanten sowie Lohnarbeiten nach den folgenden Einkaufsbedingungen („EKB“).

1.2 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von PENN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese EKB gelten auch in allen Fällen, in denen PENN die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen EKB abweichenden Bedingungen (gleich ob PENN von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (z.B. in Angeboten) oder sonstigen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.3 Die Bestimmungen dieser EKB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, die die Parteien zusätzlich schließen, z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen.

2. Bestellungen

2.1 Anfragen von PENN beim Lieferanten über dessen Teile und Leistungen und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von PENN zur Angebotsabgabe sind für PENN in keiner Weise rechtlich bindend.

2.2 Eine Bestellung von PENN (ob selbstständig oder unter einem Rahmenvertrag unter Einbeziehung dieser EKB) ist ein Angebot an den Lieferanten, Teile oder Leistungen von ihm zu erwerben bzw. zu beziehen. Bestellungen von PENN sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch PENN ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs (EDI) erfolgt. Der Lieferant hat auf seine Kosten die Voraussetzungen für eine jederzeitige Übermittlung per EDI sicherzustellen. (Eine Übermittlung per EDI erfolgt gemäß den in der Autoindustrie geltenden Standards.)

2.3 Ein bindender Vertrag über die Lieferung von Teilen oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten (nachfolgend auch als „Liefervertrag“ bezeichnet) auf der Grundlage der Bestellung und unter Einschluss dieser EKB (und/oder soweit vorhanden, auf der Grundlage eines Rahmenvertrags) kommt mit Zugang der Bestellung beim Lieferanten zustande, es sei denn, der Lieferant widerspricht der Bestellung (bzw. dem Zustandekommen des Liefervertrags) binnen 3 Tagen nach Eingang der Bestellung bei ihm.

2.4 Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht bindend und begründen unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Ebenso bedürfen Vertragsänderungen (vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen in Ziffer 7) sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.5 Bei Widersprüchen zwischen Bestellung (bzw. Liefervertrag), Rahmenvertrag, und diesen EKB, gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:

- (i) die Bestellung bzw. der Liefervertrag,
- (ii) der Rahmenvertrag (soweit vereinbart)
- (iii) Qualitätssicherungsvereinbarung
- (iv) diese EKB (soweit einbezogen)

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

3.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Rahmenvertrag oder Liefervertrag bindend festgesetzt. Die Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Teilen und Erbringung von Leistungen dar. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird separat berechnet.

3.2 Der Preis beinhaltet insbesondere auch die Lieferung an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 4.1) sowie Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige derartige Kosten, soweit im Rahmenvertrag oder Liefervertrag keine besondere Regelung getroffen wird. Soweit die Parteien die Incoterms vereinbaren, gilt im Zweifel DDP („Lieferadresse“) gemäß Incoterms 2020 einschließlich Verpackung.

3.3 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen [netto], sofern zwischen den Parteien nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Rechnung, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Teile bei PENN. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.4 Sofern kein Gutschrift- / Verrechnungsverfahren mit dem Lieferanten vereinbart wurde, können Rechnungen von PENN nur dann bearbeitet und geprüft werden, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Bestellnummer und die Artikelnummer, wie in der Bestellung angegeben, enthalten; der Lieferant trägt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer Nichterfüllung dieser Pflicht ergeben, vorausgesetzt ihn trifft ein Verschulden.

3.5 Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von PENN nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit PENN zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.

3.6 Ohne vorheriges ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von PENN hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Eine verspätete Lieferung von Rechnungen oder Teilen und die Lieferung mangelhafter Teile berechtigen PENN, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.

3.7 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gehen die Teile in das Eigentum von PENN über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den Waren ist ausgeschlossen.

3.8 Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen PENN ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

3.9 Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber PENN nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den in der Bestellung (bzw. dem Liefervertrag) und/oder dem Rahmenvertrag spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2020) an der genannten Empfangsstelle bzw. Abholstelle („Lieferadresse“). Fehlt es an einer solchen Bestimmung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2020) an in der Bestellung oder im Rahmenvertrag genannte Lieferadresse zu erfolgen. Alle Teile müssen ordnungsgemäß und umweltschonend verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versandt werden,

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind die Bestellnummer von PENN, die Teilenummer und die Lieferantenummer anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat der Lieferant die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung zu tragen.

4.3 Der Lieferant hat die Teile, Packmittel und Verpackungen wie durch PENN angewiesen und sonst entsprechend dem anwendbaren Recht zu kennzeichnen. Kennzeichnungen sollen als Strichcode und/oder in anderer Form dargestellt sein, die durch PENN bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Lieferantenerklärung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 über den präferenzrechtlichen Ursprung der Teile zur Verfügung zu stellen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung muss eine zertifizierte jährliche Lieferantenerklärung (Langzeit-Lieferantenerklärung) abgegeben werden. Diese Erklärung muss unaufgefordert vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden. Jede Änderung im Hinblick auf den Ursprung der Teile muss PENN unverzüglich angezeigt werden. Der Lieferant muss PENN alle gemäß den anwendbaren Zollvorschriften erforderlichen Unterlagen (insbesondere Zollbescheinigungen und Zollrückvergütungsunterlagen) unverzüglich, vollständig und ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Soweit zusätzliche offizielle Dokumente für die Nutzung der Teile gemäß ihren Spezifikationen für die Ausfuhr oder Einfuhr der Teile erforderlich sind, verpflichtet sich der Lieferant, PENN diese Dokumente zur Verfügung zu stellen bzw. diese unverzüglich zu beschaffen.

5. Liefertermine und Lieferverzug

5.1 Die Lieferung muss zu dem Zeitpunkt an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 4.1) erfolgen, der im Liefervertrag angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde („Liefertermin“).

5.2 Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und Lieferterminen ist PENN berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Liefervertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugschadens nach den gesetzlichen Regelungen verpflichtet.

5.3 PENN ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs für Teile, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. PENN ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. PENN ist berechtigt, alle vor dem nach Ziffer 5.1 anwendbaren Liefertermin gelieferten Teile oder Überlieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bis zum fälligen Liefertermin einzulagern.

Akzeptiert PENN vorzeitige Lieferungen oder Überlieferungen auf dieser Grundlage, ist PENN dennoch nicht verpflichtet, die Zahlung früher zu leisten als zum Fälligkeitstermin gemäß dem planmäßigen Liefertermin.

5.4 Falls der Lieferant – gleich aus welchem Grund – voraussichtlich den Liefertermin nicht einhalten kann, hat er PENN unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer zu informieren.

6. Höhere Gewalt

6.1 Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Epidemien/Pandemien (wie z.B. COVID- 19) oder Naturkatastrophen, befreien die Parteien für die Dauer dieser Störung und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.

6.2 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei (2) Monate an, so hat jede Partei das Recht, von dem betroffenen Liefervertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

7. Änderungsmanagement

7.1 Änderungen eines Liefervertrages, einschließlich Änderungen der Mengen, der Versandart, Verpackung, Lieferzeitpunkt oder Lieferadresse oder Änderungen der Zeichnungen oder Spezifikationen sind von den Parteien gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten, wobei alle daraus resultierenden Änderungen der Kosten oder des Zeitaufwandes, die zur Vertragserfüllung (ggf.) erforderlich sind, berücksichtigt und aufgenommen werden. Für technische Änderungen, insbesondere Änderungen der Zeichnungen oder der Spezifikationen von PENN, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 7.

7.2 PENN kann zu jeder Zeit – auch während der Serienproduktion – technische Änderungen der Teile verlangen. Unverzüglich nach Erhalt der Änderungsanforderung von PENN gibt der Lieferant eine Kostenschätzung im Hinblick auf die mögliche Erhöhung oder Senkung der Kosten sowie Informationen über Terminverschiebungen und Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität ab. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten, die die von PENN geforderten Änderungen verursachen, so gering wie möglich zu halten.

7.3 Der Lieferant führt die geforderten Änderungen durch, sobald die Parteien eine Einigung über alle Kostenerhöhungen oder -senkungen, Terminverschiebungen sowie Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität erzielt haben.

7.4 Sind nach Ansicht des Lieferanten technische Änderungen oder Abweichungen vernünftig - z. B. aufgrund effizienterer Fertigungsmethoden oder zur Verbesserung und Erhöhung der Sicherheit der Teile oder zur Anpassung an den technischen Fortschritt - so schlägt der Lieferant diese PENN vor; gleichzeitig müssen Informationen über die Auswirkungen auf den Preis, die Liefertermine usw. zur Verfügung gestellt werden. PENN wird diese Änderungsvorschläge umgehend prüfen und darf ihre Annahme nicht willkürlich verweigern.

7.5 Der Lieferant führt so lange keine technischen Änderungen durch, bis er die schriftliche Zustimmung von PENN erhalten hat. Das Verfahren zur Erstmusterprüfung muss im Hinblick auf alle Teile, die nach der ursprünglichen Produktfreigabe technischen Änderungen unterliegen, wiederholt werden.

7.6 Die technischen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von PENN müssen vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit vor Beginn der Be- oder Verarbeitung oder Fertigung geprüft werden. Sind diese nach Ansicht des Lieferanten unvollständig oder enthalten sie Fehler oder Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, PENN umgehend (aber in jedem Fall vor Beginn der Be- oder Verarbeitung bzw. Fertigung) schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; alle fehlenden technischen Dokumente, Zeichnungen oder Pläne sind unverzüglich schriftlich anzufordern. Technische Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von PENN dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind an PENN zurückzugeben, sobald dieser danach verlangt, spätestens jedoch mit der Erledigung des Auftrages.

8. Qualitätsmanagement, Dokumentation

8.1 Der Lieferant hat bei der Entwicklung und Herstellung der Teile den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards und rechtlichen Anforderungen, die für die Teile Anwendung finden, einzuhalten. Soweit der Lieferant von PENN Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale der Teile angeht, einhalten. Änderungen der Teile, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen der vorherigen Zustimmung von PENN in schriftlicher Form.

8.2 Der Lieferant unterhält insbesondere gegenwärtig und zukünftig ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO/TS 16949. Auf Anfrage des Lieferanten kann alternativ ein Qualitätsmanagementsystem, das den Standards ISO 9001 entspricht, von den Parteien vereinbart werden. Erfüllt der Lieferant die von einem solchen Qualitätsmanagementsystem geforderten Qualitätsstandards nicht, und korrigiert der Lieferant diese Mängel nicht innerhalb einer vereinbarten Zeit mit PENN, so hat PENN, zusätzlich zu ihren sonstigen Rechten, das Recht, den Liefervertrag unverzüglich ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.

8.3 Die Teile müssen den gesetzlichen Bestimmungen derjenigen Länder entsprechen, in denen sie Verwendung finden sollen.

8.4 Für Erstmuster und Serienlieferungen gelten die entsprechenden Regelungen der VDA- Band 2 Vorlagestufe 2 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

8.5 PENN kann, nach angemessener Ankündigung, und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen PENN es für notwendig hält, angemessene Inspektionen der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Teile fertigt. Der Lieferant stellt sicher, dass das gleiche Untersuchungsrecht auch bei seinen Sublieferanten für PENN gegeben ist.

8.6 Eine Inspektion oder Prüfung nach Ziffer 8.5 gilt weder als Abnahme der Teile oder eines Teils der Teile, noch befreit sie den Lieferanten von der Erfüllung irgendeiner ausdrücklichen oder konkludenten Bedingung aus dem Liefervertrag. Im Falle von Entwicklungsarbeiten oder dem Serienanlauf entlastet die Freigabe von PENN den Lieferanten nicht von dessen Produktverantwortlichkeit.

8.7 Beabsichtigt der Lieferant, seine Produktionseinrichtungen oder sein Fertigungsgelände zu verlegen, so hat er PENN hiervon vorab angemessen in Kenntnis zu setzen; er hat dabei eine Frist von mindestens 6 Monaten bis zum Beginn des Abbaus oder Verlagerung von Produktionsgeräten einzuhalten und Teile in notwendiger Menge vorzuproduzieren. Das Verlagerungsszenario ist PENN zum Zeitpunkt der Verlagerungsmittelteilung durch den Lieferanten per Terminablaufplan anzuzeigen. Im Übrigen hat der Lieferant kontinuierlich Rücksprache mit PENN über alle Auswirkungen auf die Fertigung und Lieferung der Teile zu halten und insbesondere eine neue Erstmustervorlage der Teile nach Abschluss einer solchen Verlegung zu organisieren.

8.8 Alle qualitätsrelevanten Unterlagen, insbesondere Freigabeerklärungen, sind für einen Zeitraum von mindesten 15 Jahren nach Serienproduktionsende der relevanten Serie aufzubewahren.

9. Wareneingangsprüfung

Soweit in der betreffenden Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen PENN und dem Lieferanten hinsichtlich der Wareneingangsprüfung nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt folgendes: PENN prüft – sofern keine Direktlieferung an Kunden von PENN vereinbart sind - die vom Lieferanten gelieferten Teile nach Eingang auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt PENN dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei PENN. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsmäßigen Nutzung der gelieferten Teile durch PENN festgestellt werden, zeigt PENN dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

10. Mängelhaftung

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Teile

- (i) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen von PENN an sie gestellten Anforderungen entsprechen,
- (ii) frei von Mängeln (insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material) sind,
- (iii) geeignet sind für die Zwecke, zu denen sie gekauft werden, soweit ihm diese Zwecke bekannt sind.

10.2 Entdeckt PENN vor Beginn der Fertigung (Be- / Verarbeitung, Installation oder dem Einbau) Teile, die nicht die Anforderungen nach Ziffer 10.1 erfüllen („Mangelhafte Teile“), so gilt Folgendes: Der Lieferant muss nach Wahl von PENN umgehend mangelfreie neue Teile (Austauschteile) liefern oder die Mängel der Mangelhaften Teile beseitigen / reparieren (gemeinsam „Nacherfüllung“). Alle eventuell erforderlichen Sortierarbeiten oder sonstigen Nachbesserungen werden vom Lieferanten in Abstimmung mit PENN auf dem Firmengelände von PENN durchgeführt. Der Lieferant trägt alle bei ihm oder PENN durch die Lieferung der Mangelhaften Teile anfallenden Kosten (insbesondere Kosten für Sortierung, Aus- und Einbaukosten, Transport, die Prüfung (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsaufwand) der Ursachen für die Mängel usw.).

10.3 Wird nach Beginn der Fertigung ein Mangel festgestellt, so gelten zunächst die Bestimmungen in Ziffer 10.2; zusätzlich gilt folgendes:

- (i) Wird ein Mangel festgestellt, bevor die Produkte von PENN an dessen Kunden geliefert werden, so trägt der Lieferant zusätzlich die Kosten für alle Nachbesserungen (Arbeitskosten, Materialkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für weitere erforderliche Werkzeuge)
- (ii) Wird ein Mangel erst entdeckt, nachdem die Produkte von PENN bereits an dessen Kunden oder sogar an dessen Endkunden (Verbraucher) geliefert wurden, so trägt der Lieferant zusätzlich den Teil der anfallenden Kosten für eine Zurücknahme und/oder Feldmaßnahmen, die der Mitverursachung oder dem Mitverschulden des Lieferanten entsprechen. PENN benachrichtigt den Lieferanten, sobald solche Mängel auftreten, und teilt ihm das weitere Vorgehen und die zu treffenden Maßnahmen mit.

10.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie PENN unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann PENN ohne weitere Fristsetzung vom Liefervertrag zurücktreten sowie die Teile auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, und wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zusetzen, kann PENN auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

10.5 Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere hinsichtlich des Rechts von PENN auf Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz).

10.6 Die Gewährleistungsfrist für die Teile beträgt sechsendreißig (36) Monate nach Lieferung an PENN.

11. Rückruf und andere Feldaktionen

Soweit eine Rückrufaktion, ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm oder eine andere Feldaktion zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder eine Feld- oder Serviceaktion aufgrund einer Entscheidung des Kunden von PENN stattfindet, teilt PENN dem Lieferanten – soweit möglich und angemessen – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion, des Eigentümerbenachrichtigungsprogramms oder der anderweitigen Feldaktion mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.

12. Haftung, Produkthaftung und Versicherung

12.1 Hat der Lieferant im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Teile bzw. Lieferungen schuldhaft eine Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt, so hat der Lieferant 8 % der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellverstoß betroffenen Lieferumfangs an PENN als Schadenersatz zu leisten, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass PENN kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des Liefervertrages und/oder Rahmenvertrages fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von PENN bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann PENN gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

12.2 Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von PENN oder eines Kunden von PENN miteinschließen, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt PENN und stellt PENN frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden. Darüber hinaus hat der Lieferant die Hausordnung von PENN zu beachten, die ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird

12.3 Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von PENN Schadenersatz zu leisten oder PENN gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von PENN eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber PENN geltend machen. Im Verhältnis zwischen PENN und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden und/oder Mitverursachung.

Die Pflichten der Lieferanten umfassen auch die Kosten, die PENN durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt PENN im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis von PENN zum Lieferanten, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von PENN zuzurechnen sind.

12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag sicherzustellen. Der Lieferant hat PENN auf Nachfrage einen entsprechenden Nachweis des Versicherers vorzulegen.

12.5 Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten.

13. Fertigungsmittel, Beistellungen

13.1 Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und sonstige Materialien die (i) von PENN zur Verfügung gestellt werden, (ii) von einem Dritten im Auftrag von PENN direkt an den Lieferanten geliefert werden oder (iii) vom Lieferanten auf Kosten von PENN erworben werden (und deren Anschaffungskosten von PENN erstattet worden sind oder in die für die Teile zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum von PENN. Auch an sämtlichen von PENN überlassenen Informationen und Unterlagen („Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei PENN. Der Lieferant wird die Fertigungsmittel und Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PENN für die Fertigung oder Konstruktion von Teilen für dritte Abnehmer verwenden.

13.2 Der Lieferant besitzt die Fertigungsmittel und Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet sie deutlich als das Eigentum von PENN. Entsprechend ist es dem Lieferanten nicht gestattet, die Fertigungsmittel und Unterlagen von PENN Dritten zu übertragen, zu übergeben, zugänglich zu machen oder irgendwelche Rechte daran einzuräumen. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Fertigungsmittel und Unterlagen, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet. Sie werden ohne schriftliche Anweisung von PENN nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen jeglicher Art hat er PENN unverzüglich anzuzeigen.

13.3 PENN kann zu jeder Zeit die Herausgabe des jeweiligen Fertigungsmittels und aller dazugehörigen Unterlagen verlangen. Dieses Recht besteht nicht, wenn der Lieferant die Fertigungsmittel für die Herstellung und Lieferung der Teile aufgrund einer gültigen (insbesondere ungekündigten) vertraglichen Lieferverpflichtung gegenüber PENN benötigt.

13.4 Für die Zeit des Verbleibens der Fertigungsmittel beim Lieferanten wird der Lieferant die Fertigungsmittel auf seine Kosten gegen Wasser (inkl. Überschwemmung), Brand und Explosion, Erdbeben, Diebstahl und alle anderen Risiken der Zerstörung oder Beschädigung in Höhe des Zeitwertes versichern und die Versicherungsprämie laufend zahlen. Der Lieferant tritt bereits hiermit sämtliche Ansprüche aus dieser Versicherung an PENN ab; PENN nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant wird die Fertigungsmittel zudem auf eigene Kosten für die Zeit ihres Verbleibens beim Lieferanten durch eine Betriebs-Haftpflichtversicherung gegen Beschädigungen, die bei der Lagerung oder Verwendung auftreten, versichern.

13.5 Soweit PENN dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für dessen Herstellung von Teilen zur Verfügung stellt, behält sich PENN das Eigentum an diesen Waren vor ("Vorbehaltseigentum"). Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Lieferanten erfolgt für PENN. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von PENN befinden, erwirbt PENN das Miteigentum an dem neuen Produkt

im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

13.6 Sofern das von PENN bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von PENN stehen, erwirbt PENN das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes ihres Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an PENN überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von PENN oder das Miteigentum von PENN in dessen Namen.

14. Schutzrechte

14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass PENN oder Kunden von PENN durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Teile keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Europäischen Union, verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er PENN und ihre Kunden auf erste Anforderung von PENN von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die PENN in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits.

14.2 Ziffer 14.1 findet keine Anwendung, wenn die Teile nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von PENN gefertigt worden sind und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

14.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

14.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 14 beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

15. Ersatzteilversorgung

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Produkte, für die die Teile verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Teile.

15.2 Der Preis für die Ersatzteile ist während des Bestehens des Liefervertrages der jeweils aktuelle Preis, der im Liefervertrag festgesetzt ist. Während der ersten 3 Jahre des 15- Jahres Zeitraums darf der Preis den Preis aus der letzten Serienproduktion nicht übersteigen. Ab dem 4. Jahr wird der Preis auf der Grundlage, der am Ende der Serienproduktion geltenden Preise unter Berücksichtigung eventuell entstehender Zusatzkosten des Lieferanten für die Ersatzteilherstellung jeweils einzeln von den Parteien vereinbart.

15.3 Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant PENN die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.

15.4 Für andere Liefergegenstände, die nicht in ein Produkt für ein Fahrzeug einfließen, gewährleistet der Lieferant eine reibungslose Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens zehn (10) Jahren ab dem Tag der Anlieferung.

16. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen

16.1 Der Lieferant hat alle einschlägigen Bundes-, Landes- oder Kommunalgesetze, Regelungen, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie-Standards hinsichtlich der Teile und Leistungen sowie bei der Durchführung eines Liefervertrages zu beachten. Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen insbesondere alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz, Produktsicherheit und Arbeitsbestimmungen einhalten. Er wird insbesondere ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 unterhalten bzw. verpflichtet sich der Lieferant die Anforderung nach ISO 14001 zu erfüllen.

16.2 Für Teile und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u. a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

16.3 Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behältnisse und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen bereitzustellen, derer er sich im Hinblick auf die Durchführung von Lieferverträgen bedient und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten.

16.4 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgt. PENN ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Teile nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

16.5 Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (*ELV - End of Life Vehicles*) relevanten Bestandteile (Schwermetalle) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert.

16.6 Der Lieferant wird die Bestimmungen über Konfliktminerale gemäß Dodd-Frank Act einhalten. Werden Konfliktminerale für die Herstellung/Funktion der gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Aufforderung hat der Lieferant die gemäß Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über Einsatz und Herkunft von Konfliktmineralien unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

16.7 Der Lieferant wird PENN vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von PENN und Ansprüchen Dritter gegen PENN freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 16 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

17. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen

Soweit die Parteien einen Rahmenvertrag oder sonstigen langfristigen Liefervertrag vereinbart haben, aufgrund dessen PENN Bestellungen beim Lieferanten über die Lieferung von Teilen oder Erbringung von Leistungen platziert, gelten hinsichtlich der Laufzeit und Beendigung die folgenden Bestimmungen:

17.1 Die Parteien haben das Recht, diese Verträge mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten schriftlich zu kündigen.

17.2 In den Fällen, in denen der Kunde von PENN seine Bestellung unbegründet oder außerordentlich storniert, ist PENN berechtigt, unbeschadet seines Kündigungsrechts gemäß Ziffer 17.1, gemeinsam mit dem Lieferanten ein anderes Arrangement zu vereinbaren, das diesen Umständen Rechnung trägt.

17.3 Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (i) Einstellung der Zahlung seitens einer Partei, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;
- (ii) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
- (iii) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.

17.4 Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung des Liefervertrages muss der Lieferant alle von PENN zur Verfügung gestellten Artikel, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

18. Geheimhaltung

Soweit nicht separate Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt folgendes:

18.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.

18.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie

- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne ihr Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in ihrem Besitz waren;
- (iii) ihr von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;
- (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

18.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Sublieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von PENN bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

18.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an PENN herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant PENN auf Wunsch von PENN schriftlich zu bestätigen.

19. Sonstiges

19.1 Sollte sich eine der Bestimmungen dieser EKB als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, so gilt eine solche Bestimmung als in dem Maß geändert oder eingeschränkt, das notwendig ist, um daraus eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu machen. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so wird durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

19.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von PENN keine Rechte oder Pflichten aus dem Liefervertrag, ob ganz oder teilweise, abtreten.

19.3 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von PENN nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung des Liefervertrages oder eines Teils daran einsetzen. Der Lieferant verpflichtet Unterauftragnehmer entsprechend diesen EKB

19.4 Soweit der Lieferant für die Erbringung seiner Liefer- und Leistungspflichten Sublieferanten einsetzt bzw. von diesen Teilen und/oder Leistungen bezieht für die Erbringung seiner Liefer- und Leistungspflichten gegenüber PENN, wird der Lieferant in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, dass [(i) diese EKB Teil seines Vertragsverhältnisses mit dem Sublieferanten sind, (ii)] der Sublieferant diese EKB zur Kenntnis nimmt und [(iii)] die sich daraus ergebenden Pflichten entsprechend einhält.

20. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

20.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen PENN und dem Lieferanten unterliegen dem am Sitz von PENN anwendbaren Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG).

20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das am Sitz von PENN ausschließlich zuständige Gericht. PENN hat das Recht, vor jedem anderen Gericht gegen den Lieferanten Klage einzureichen oder anderweitig gerichtliche Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.

20.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Vertrag ist der Ort von PENN, an den die Teile geliefert bzw. die Leistungen erbracht werden, wie in der Bestellung angegeben.

20.4 Der Lieferant verpflichtet sich regionale, nationale sowie internationale Vorschriften und Gesetze einzuhalten. Der Lieferant bestätigt den Erhalt des Lieferantenkodex für PENN Lieferanten und erkennt diesen an. Der einschlägige Verhaltenskodex ist auf der Homepage von PENN unter der Adresse www.penn.at